

VERFÜGUNG

vom 13. Oktober 2005

Bäretswil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3184/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Bäretswil genehmigt. Am 15. Juni 2005 beschloss die Gemeindeversammlung die Zonenplanänderungen in den Gebieten Schürli und Untere Gasse. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. August 2005 und des Bezirksrates Hinwil vom 5. August 2005 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 17. August 2005 ersucht die Gemeinde Bäretswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Einzonung im Gebiet Schürli steht in direktem Zusammenhang mit der Erstellung eines Gewerbehouses und der Erweiterung der Parkierungsmöglichkeiten für die Eissporthalle. Die Einzonung von rund 4'000 m² Fläche von der Reservezone in die Gewerbezone G II liegt gemäss kantonalem Richtplan innerhalb des Siedlungsgebietes. Die raumplanerischen Anforderungen an die Bauzonenkapazitäten gemäss Art. 15 RPG werden erfüllt.

Mit der Einzonung eines 7 m breiten Streifens im Gebiet Untere Gasse von der Landwirtschaftszone in die Kernzone soll die Erschliessung des hinter liegenden Grundstückes Kat.-Nr. 202 ermöglicht werden. Damit werden die Voraussetzungen für ein Quartierplanverfahren geschaffen. Die im Anordnungsspielraum liegende Einzonung ist sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung.

Der Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV betreffend die Zonenplanänderungen in den Gebieten Schürli und Untere Gasse liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bäretswil am 15. Juni 2005 festgesetzten Zonenplanänderungen in den Gebieten Schürli und Untere Gasse werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bäretswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 13. Oktober 2005
051527/Oca//Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

